Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 24 (1873)

Heft: 2

Artikel: Aus dem badischen Schwarzwald

Autor: Meister, U.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763403

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

n. Transportanstalten.

1. Forstverwaltung des Kantons Bern. Modell der Drahtseilriese im kleinen Schlierenthal bei Alpnach, Kanton Unterwalden mit Beschreibung, Zeichnungen und Relief des Terrains.

2. Forstverwaltung des Kantons Graubünden. Modell der früheren Transportanstalten im Schaftobel beim Bad Alveneu, Grau-

bünden.

Alle diese Gegenstände werden am 10. März bei Unterzeichnetem zur Versendung bereit sein, es werden daher Alle, welche sich für diese Ausstellung interessiren, eingeladen, am bezeichneten Tage von denselben Einsicht zu nehmen.

Zürich, ben 27. Januar 1873.

El. Landolt.

Aus dem badischen Schwarzwald.

noa

11. Meister, Forstmeister.

Herr Oberforstrath Roth, der langjährige Präsident des badischen, das verdiente und beliebte Ehrenmitglied des schweizerischen Forstversammlung nach Gernsbach in der Schweiz zum Besuche der badischen Forstversammlung nach Gernsbach in's Murgthal eingeladen. Ihrer Dreie zogen wir wohlgemuth hinaus zur Theilnahme am nachbarlichen Fest und auch ein wenig getrieben vom Heinweh zum alten, grünen Schwarzwald dem Wanders und Lehrplat so manches schweizerischen Forstmannes. Der Festort Gernsbach liegt im Murgthal, das an und für sich reich bewaldet und zudem noch durch den Holzhandel aus den großen Schifferschaftswaldungen zu Forbach seinen Bewohnern durch das forstliche Gewerbe Erwerd und Wohlstand bietet.

Im Rathssaal, so wie jeweilen bei uns, mit Waldesgrün und Forstund Jagdemblemen geschmückt, treffen sich ca. 115 Forstleute, darunter Säste aus Hessen, aus Würtemberg, eine größere Anzahl aus den neuen Reichslanden Elsaß und Lothringen und wir drei Schweizer.

Das erste Thema der Verhandlungen war die Frage: "Welche Ver"fassung besitzen die gegenwärtig in Baden bestehenden Waldgenossen"schaften.

"Wo und unter welchen Bedingungen können die Nachtheile der "Waldzerstückelung durch Vereinigung zu ähnlichen genossenschaftlichen "Großwirthschaften beseitigt und vermindert werden? Bedürfte es hiezu "forstgesetzliche Bestimmungen und welche?"

Das Thema war so recht dazu angethan, in einer internationalen Försterversammlung behandelt zu werden. Durch aller Herren Länder geht ja dermalen der gleiche Zug zu genossenschaftlicher Sinigung und nachdem sich in erster Linie der Handwerksstand und die technischen Gewerde mit so großem Ersolg zu gemeinschaftlicher Erleichterung und Vermehrung der Produktion geeinigt haben, nachdem die Landwirthschaft mit nicht minderem Vortheil in verschiedenen Richtungen dem genossenschaftslichen Prinzipe gehuldigt, darf wohl auch bei der Forstwirthschaft angeklopft und gefragt werden, wie viel Uhr es sei? Die Privatwaldungen sind hüben und drüben ein etwas wunder Fleck und wenn wir in der Schweiz theilweise mit Recht, nicht minder häusig aber auch mit Unrecht schweizt die obige Frage darauf hin, daß es im Großherzogthum Baden troß aller Privatsorstgesetzgebung mit der Privatwaldwirthschaft auch nicht viel besser steht.

Herr Prof. Schuberg, Lehrer der Forstwissenschaft am Polytechnikum zu Karlsruhe hatte das erste Referat und gab in diesem wesentlich eine Darstellung des derzeitigen Umfanges und Charakters der Waldgenossenschaften im Großherzogthum Baden.

also beinahe der dritte Theil liegt in den so schwer einer einheitlichen regelrechten Wirthschaft anzuschmiegenden Privathänden. Die Zerstücklung ist natürlich in Baden wie bei uns der Erbseind der geordneten Forstwirthschaft und deßhalb sucht man auf der einen Seite Privatwaldungen anzukausen, und anderseits möchte man auf Zusammenlegung des
so zerstückelten Privat-Waldbesites hinarbeiten. In ersterer Beziehung
wurde schon ziemlich Erhebliches geleistet, indem der badische Fiskus innert
14 Jahren 15,805 Jucharten sog. Hof güter behuss Aufforstung ankauste und zwar um die nicht unerheblichen Summen von 3,605,420 Fr.,
oder 188 Fr. per Juchart. Neben diesem direkten Vorgehen ist der Er-

laß eines Gesetzes vom Jahr 1869 zu erwähnen, wodurch die Bildung von Genossenschaften erleichtert und deren Fortbestand gesichert wird.

Die Zahl der zur Stunde im Großherzogthum Baden bestehenden Genossenschaften ist aber noch eine verhältnismäßig sehr geringe. Herr Prof. Schuberg zählte deren im Ganzen 20 auf, die ihrem Wesen nach ziemlich analog sind den im Kanton Zürich bestehenden Waldkorporationen. Das Gesammteigenthum besteht aus einer bestimmten Anzahl ide eller Theilrechten mit einer entsprechenden Anzahl realer Rutung 3= Währenddem bei uns, speziell im Kanton Zürich, in dem mir unterstellten Forstkreis sich beinahe alle ehemaligen Gemeindewaldun= gen im Verlaufe des 17. und 18. Jahrhunderts in Genoffenschaftswal= dungen umwandelten und nach und nach an die Hofstätte, dann den Rauchfang, an den Ofen gebundenen Nutungsrechte an den Wald, zum freien auf Bersonen übertragbaren Nutungstheil wurden, im gleichen Verhältniß wie sich die starre Bürgergemeinde durch Erleich= terung des Einkaufs zur Einwohnergemeinde umwandelte, — sind da draußen die Gemeindeverhältnisse stabiler geblieben und die Gesetzgebung bildete sich sowohl in privatrechtlicher wie forstlicher Beziehung weniger aus mit Rücksicht auf die Genossenschaften als bei uns.

Das Referat Prof. Schubergs wie die nachherige Diskussion betonten den em in en ten Vorthe il den die zu Genossenschaften vereinigten Waldungen, gegenüber dem freien zerstückelten Waldbesitz haben. Hiebei wurde aber vor Allem aus hervorgehoben, daß die Waldgenossenschaft auch ein juristische Seubjekt seine müsse, d. h. vor Richter und Gericht als eine rechtliche Person zu gelten habe; mag man die Waldskorporation als Aktien gesellschaft, deiße sie Vanks, Sisenbahns oder als genosse Aktiengesellschaft, heiße sie Vanks, Sisenbahns oder Käsereiunternehmung hat ja auch ihre Statuten der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten und erst mit der Sanktionirung derselben erhalten die statutarischen Bestimmungen verbindliche Rechtsgültigkeit. (Schluß folgt.)